

**Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021  
und zur Bundestagswahl am 26. September 2021**

**Aufforderung an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen  
zur Benennung von Wahlvorstandsbeisitzenden**

In der Stadt Bad Münster am Deister werden für die Kommunalwahlen am **12. September 2021** sowie für die Bundestagswahl am **26. September 2021** jeweils insgesamt 21 Wahlbezirke (OT Bad Münster = 6 Wahlbezirke, OT Einbeckhausen = 2 Wahlbezirke, OT's Nettelrede und Luttringhausen = 1 gemeinsamer Wahlbezirk und in den übrigen 12 Ortsteilen je 1 Wahlbezirk) gebildet.

a) Kommunalwahlen

Gemäß § 11 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.V.m. § 10 der Nds. Kommunalwahlordnung ist für die Kommunalwahlen am 12.09.2021 für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben weiteren Mitgliedern. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 13 Abs. 2 NKWG Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben können. Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes verpflichtet, ein übertragenes Wahlehrenamt zu übernehmen. Die Übernahme eines Wahlehrenamtes darf aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Fällen, abgelehnt werden.

b) Bundestagswahl

Gemäß § 9 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.V.m. § 6 der Bundeswahlordnung (BWO) ist für die Bundestagswahl am 26.09.2021 für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks, zu berufen. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu sieben weiteren Beisitzern. Bei Berufung der Beisitzerinnen und Beisitzer sind die Vorschläge der in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 BWG niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf und Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden dürfen.

Sonst sind grundsätzlich alle Wahlberechtigten verpflichtet, ein übertragenes Wahlelenamt zu übernehmen (§ 11 BWG).  
Die Übernahme eines Wahlelenamtes kann aus den in § 9 BWO genannten Gründen abgelehnt werden.

Die im Gebiet der Stadt Bad Münden am Deister vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum

**21. April 2021**

bei der Stadt Bad Münden am Deister, Steinhof 1, 31848 Bad Münden, Vorschläge für die Berufung als weitere Mitglieder bzw. Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände einzureichen.

Bad Münden, im März 2021

Büttner